

Satzung des Vereins Pan y Arte e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pan y Arte e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO verfolgt der Verein vor allem durch Förderung
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der internationalen Gesinnung,
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung,
 - von Kunst und Kultur,
 - von Bildung und Erziehung,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsfürsorge.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von

1. Bildungs- bzw. Kulturprojekten wie der „Casa de los Tres Mundos“ in Granada/Nicaragua, „Música en los Barrios“ in Managua/Nicaragua, der Deutsch-Nicaraguanischen Bibliothek mit Bücherbus Bertolt Brecht in Managua/Nicaragua und dem Dorfentwicklungsprojekt „Los Angeles“ in der Region Malacatoya, Nicaragua, oder vergleichbare Projekte,
2. allgemeinen, künstlerischen und kulturellen Ausbildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
3. die Verbreitung von Informationen über die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation und Lebensumstände der Menschen in Entwicklungsländern, vorrangig in Nicaragua,
4. Informationsarbeit und Bildungsveranstaltungen, die ein Bewusstsein für
 - die politischen und kulturellen Zusammenhänge zwischen Industrie- und

- Entwicklungsländern schaffen, und die Kultur von Entwicklungsländern in Deutschland und in Europa bekannt machen.
 - 5. Medizinische Hilfe und gesundheitsfördernde Maßnahmen für notleidende Menschen in Nicaragua,
 - 6. Unterstützung von Kultur- und Selbsthilfeprojekten, die notleidenden Menschen helfen, aus eigenen Kräften dauerhaft für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (Dorfentwicklungsprojekte),
 - 7. Langfristig strukturelle Verbesserung der Lebensbedingungen in nicaraguanischen Gebieten, die von überwiegend notleidenden Menschen bewohnt werden, um deren Überleben zu sichern und eine neue Existenzgrundlage zu schaffen.
 - 8. Bildungsmaßnahmen und Kulturprojekte für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche.
- (3) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung in Entwicklungsländern, insbesondere in Nicaragua, verwirklicht der Verein durch Katastrophenhilfe, vorrangig durch Geld- und Sachspenden, Wiederaufbauhilfe und Katastrophen vorbeugende Maßnahmen in Nicaragua.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die dem Verein zuträglich sind, seine Zwecke zu erfüllen. Diese Zusammenarbeit, auch mit wirtschaftlichen Institutionen, erfolgt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei, auch keine anteiligen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung oder Berufung durch den Vorstand erworben.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 a

Förderer

Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Spenden und sonstige Aktivitäten. Sie können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen.

- (5) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Erlass einer Beitragsordnung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied jeweils für eine Mitgliederversammlung von höchstens zwei Mitgliedern gesondert schriftlich bevollmächtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - Information und Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss einer Beitragsordnung
 - Beschluss über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Beschluss über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihre Aufgabe ist es,

den durch den Vorstand vorgelegten Jahresabschluss insbesondere hinsichtlich einer satzungsgemäßen Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, diesbezügliche Geschäftsunterlagen einzusehen. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Scheidet einer von ihnen vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen. Diese haben das Recht, an den Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9

Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle drei Jahre statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Eine auf ordnungsgemäße Einladung zusammen getretene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Beschlussmehrheit zwingend erfordern.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit vom 75% aller stimmberechtigten und bevollmächtigten Mitglieder.
- (7) Folgen weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäßen Einladung, kann nur eine beschlusslose Versammlung abgehalten werden. Trotzdem gefasste Beschlüsse sind unwirksam. Sie werden wirksam, wenn ihnen innerhalb eines Monats im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail, Fax oder Brief die erforderliche Zahl der zur Beschlussfassung notwendigen Mitglieder zustimmt.
- (8) An Stelle der Bestätigung im schriftlichen Umlaufverfahren, kann auch mittel ordnungsgemäßer erneuter Ladung eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, in der dann die Beschlüsse erneut mit wirksamer Mehrheit zu fassen sind. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
- (10) Über Ort, Anwesenheit in der und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen ist das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Zählstimme, sind aber als ordnungsgemäß abgegebene Stimme zu werten. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung von dieser mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.
- (11) In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren per E-Mail, Fax oder Brief gefasst werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder statt. Der Antrag muss eine Tagesordnung beinhalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie folgenden Beisitzern:
 - a) dem Schatzmeister
 - b) dem 1. Beisitzer
 - c) dem 2. Beisitzer.Der Vorstand, dem auch weitere Beisitzer angehören können, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils auch zur alleinigen Vertretung des Vereins in dieser Reihenfolge berechtigt.
- (4) Einzelne Vorstandsmitglieder, denen durch Vorstandsbeschluss ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen wird, sind für die Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis

gewöhnlich mit sich bringt, besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Dies gilt auch für einen vom Vorstand bestellten Geschäftsführer.

- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes vornimmt, durch Zuwahl ergänzen.
- (7) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Vorbereitung und Beratung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Beschlussmehrheit vorsehen. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren per E-Mail, Fax oder Brief gefasst werden.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. § 9 Absatz 10 gilt im Übrigen sinngemäß.
- (10) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Fachleuten zusammensetzt, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu

beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen seiner steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der amtierende Vorsitzende Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Dietmar Schönherr und Luise Scherf-Stiftung“ die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungsvorbehalt

- (1) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde, insbesondere des Finanzamts zur Zuerkennung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, eine Satzungsänderung erforderlich ist, wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die ursprüngliche Satzung vom 25.10.1994 wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 22. 11.2014 und 02.04.2016 geändert sowie in der vorliegenden Form beschlossen.